

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 36 (1961)
Heft: 8

Rubrik: Briefkasten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemein nur, daß der schöne Abend so schnell verflog in heiterer Fröhlichkeit und beim Tanze. Eine genossenschaftseigene Junioren-Amateurkapelle hat es verstanden, mit rassistischen Weisen den Abend musikalisch zu umrahmen, was ihr auch mit verdientem Applaus verdankt wurde. -pp.

ABZ Oerlikon feiert den Genossenschaftstag

Samstag, den 1. Juli, hingen die Fahnen vor den Genossenschaftshäusern zum Zeichen, daß es ihr Tag sei. Auf der Wäldliwiese am Holunderweg fand für die Kinder ein Spielnachmittag statt. Nach der «strengen» Arbeit kam die Preisverteilung. Da war es interessant, festzustellen, daß die Kleinsten die größten Preise in Empfang nehmen konnten, während sich die Großen mit den kleinsten begnügen mußten. Rasch ging der feine Zabig seiner Bestimmung entgegen.

Für den Abend hatte die Koloniekommission ein sehr schönes Programm zusammengestellt, das ebenfalls auf der Wäldliwiese durchgeführt wurde. Da verdient zuerst einmal die Polizeimusik der Stadt Zürich erwähnt zu werden, die durch ihre flotten Weisen guten Anklang fand. Der Jodlerklub Oerlikon erfreute die Zuhörer mit seinen Liedervorträgen. Eine Augenweide boten die Satusturnerinnen. Die Ansprache, die an diesem Tage nicht fehlen darf, hielt der Vizepräsident der ABZ, Genossenschaftler A. Bürgi. Er machte einen Ideenspaziergang, wobei er die Genossenschaftsidee in den Vordergrund stellte. Mit großem Beifall wurde die humorvolle Ansprache aufgenommen. Nach einem rassistischen Schlußmarsch der Polizeimusik schloß der Präsident der Koloniekommission, Genossenschaftler Schatzmann, die von der Baugenossenschaft Röntgenhof gemeinsam durchgeführte, sehr zahlreich besuchte Veranstaltung. G. H., Z.

Kinder lieben

Altra-Geräte

- Klettertürme
- Hängeschaukeln
- Rutschbahnen
- Balkenschaukeln

JAKOB **SCHERRER** SÖHNE

Allmendstrasse 7 Zürich 2/59 Tel. 051/25 79 80

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An F. K. in B.

Die Kontrollstelle Ihrer Genossenschaft hat sich geweigert, einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung zu erstatten, und ist zurückgetreten, weil sie nie zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurde und auch keine Protokolle erhalten hat. Sie möchten wissen, ob die Kontrollstelle mit dieser Begründung sich weigern kann, der Generalversammlung ihren Bericht vorzulegen, und was in dieser Lage zu tun ist.

Die Kontrollstelle hat nicht nur die Rechnungsführung, son-

dern auch die Geschäftsführung zu prüfen. Das Obligationenrecht umschreibt ausdrücklich, die Kontrollstelle habe insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäß geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den maßgebenden Vorschriften richtig ist. Ferner haben die Revisoren die bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Organe, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen. «Durch die Abgrenzung der Pflichten und Befugnisse der Kontrollstelle wird im Genossenschaftsrecht versucht, deren

ZENITH

WASCHER UND TROCKNER

vollautomatisch

Zenith löst Ihre Waschprobleme für jede Wäsche. Mit Ihrem gewohnten Waschmittel wäscht die Zenith wirklich sauber! Einfüllen — Programm wählen — das ist alles!

Verlangen Sie Prospekte mit Preisen über 4-, 6- oder 8-Kilo Zenith-Wascher, Zenith-Trockner oder Zenith-Kombinationen

Rymann AG

Tel. (064) 3 41 22 / 3 41 89 Hunzenschwil b. Aarau

Einmischung in die Verwaltung zu verhüten und eine Verwischung der Verantwortlichkeit zu vermeiden.» (Dr. Theo Guhl, «Das neue Genossenschaftsrecht der Schweiz».) Andererseits ist die Verwaltung dafür verantwortlich, daß ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschaftsverzeichnis regelmäßig geführt werden, daß die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Kontrollstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genosschafter gemacht werden.

Diese Abgrenzung der Pflichten und Befugnisse zwischen Vorstand und Kontrollstelle schließt jedoch nicht aus, daß zur Besprechung bestimmter Fragen Vorstand und Kontrollstelle gemeinsame Sitzungen abhalten oder daß der Vorstand die Kontrolle oder deren Obmann zu Vorstandssitzungen einlädt. Einige Statuten von Bau- und Wohngenossenschaften schreiben sogar vor, der Obmann der Kontrollstelle sei zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Insbesondere zur Sitzung, an der zu Jahresbericht und Jahresrechnung Stellung genommen wird, laden viele Vorstände die Kontrollstelle ein. Solche gemeinsame Sitzungen können zur Vereinfachung der Geschäftserledigung und zur gegenseitigen Information beitragen. Die Beschlüsse über Geschäfte, für die der Vorstand zuständig ist, werden jedoch von diesem allein gefaßt, und er trägt die Verantwortung allein.

Sofern die Statuten keine Bestimmung darüber enthalten, ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Kontrollstelle oder

deren Obmann zu seinen Sitzungen einzuladen. Das Gesetz verpflichtet den Vorstand auch nicht, der Kontrollstelle die Protokolle vorzulegen. Es sagt lediglich, die Verwaltung habe den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluß zu erteilen. Gewisse Aufschlüsse müssen ihr schon deshalb erteilt werden, weil jeder Genosschafter die Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die nötigen Aufschlüsse verlangen kann.

Soweit die Rechtslage. Es ist aber klar, daß jede Geheimniskrämerei des Vorstandes der Kontrollstelle und der Mitgliedschaft gegenüber dem Vertrauen in die Geschäftsführung des Vorstandes abträglich ist.

Die Revisoren haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluß fassen. Verweigert die Kontrollstelle mit so wenig stichhaltigen Gründen die Vorlegung des schriftlichen Berichtes, so verletzt sie damit ganz klar ihre Pflichten. Sie muß aufgefordert werden, entweder den Bericht vorzulegen oder zurückzutreten. In Ihrem Falle liegt die Demission bereits vor. Die Generalversammlung wird deshalb eine neue Kontrollstelle wählen müssen. Wenn der Bericht der neuen Kontrollstelle vorliegt, muß eine weitere Generalversammlung einberufen werden, an der dann Beschluß über Betriebsrechnung und Bilanz gefaßt werden kann. *Gts.*

sabez

**Küchen-Ausstellung
Sanitär-Bedarf AG
Zürich 8**

Kreuzstraße 54
Telephon (051) 24 67 33

APPLICATIONS ELECTRIQUES S.A.

Genf - Basel
Bern - Zürich

Spezialisten in

**Kühlanlagen
Gefrieranlagen
Klimaanlagen**

Alleinvertretung für die Schweiz

Frigidaire

Curtis

Marlo